



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Bestattungsgebührensatzung - BestGS)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Entstehen der Gebührenschuld.....	3
§ 3	Gebührenschildner.....	3
§ 4	Fälligkeit.....	4
§ 5	Gebührenhöhe.....	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4
	 Anlage (Gebührenverzeichnis)	
I.	Grabgebühren.....	5
II.	Bestattungsgebühren.....	6
III.	Sonstige Gebühren.....	7

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Bestattungsgebührensatzung – BestGS)**

Vom 05.08.2011

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen im Bestattungswesen Gebühren. Die Gebühren werden erhoben als

- a) Grabgebühren,
- b) Bestattungsgebühren und
- c) sonstige Gebühren, Auslagen und Erstattung von Dienstleistungen.

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) bei Grabgebühren der Erwerber des Nutzungsrechts oder der jeweilige Nutzungsberechtigte ist
oder
- b) nach Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in Verbindung mit § 15 und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) für die Bestattung zu sorgen hat
oder
- c) vertraglich verpflichtet ist
oder
- d) Erbe eines Verstorbenen ist
oder
- e) sonst die Einrichtungen der Stadt in Anspruch genommen bzw. das Tätigwerden der Stadt beantragt oder veranlasst hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Grabgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Dienstleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden die anfallenden Bruttostundenverrechnungslöhne berechnet, ansonsten wird für die nicht im Gebührenverzeichnis erfassten Leistungen eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn vom 29.12.2008 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 05.08.2011
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Bestattungsgebührensatzung – BestGS)

Gebührenverzeichnis

I. Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

	Nutzungszeit	Gebühr
im Friedhof Im Hag		
1. einstellige Grabstätten	15 Jahre	492,-- EUR
2. zweistellige Grabstätten	15 Jahre	984,-- EUR
3. dreistellige Grabstätten	15 Jahre	1.476,-- EUR
4. Kindergrabstätten	7 Jahre	115,-- EUR
5. Wandgräber (dreistellig)	15 Jahre	2.604,-- EUR
6. Grüfte	15 Jahre	3.611,-- EUR
7. Urnenerdgräber	15 Jahre	682,-- EUR
Aufschlag je Urne für eine Wandplatte	15 Jahre	169,-- EUR 450,-- EUR
im Friedhof Am Herder		
1. einstellige Grabstätten	20 Jahre	598,-- EUR
2. zweistellige Grabstätten	20 Jahre	1.195,-- EUR
3. dreistellige Grabstätten	20 Jahre	1.792,-- EUR
4. Kindergrabstätten	10 Jahre	255,-- EUR
5. freistehende Grabstätten in Abteilung 10		
zweistellig	20 Jahre	3.345,-- EUR
dreistellig	20 Jahre	5.018,-- EUR
6. Grabstätten in Abteilung 11, Reihe 1		
zweistellig	20 Jahre	1.494,-- EUR
dreistellig	20 Jahre	2.240,-- EUR
7. anonyme Erdgrabstätten	20 Jahre	362,-- EUR
8. anonyme Urnengrabstätten	20 Jahre	167,-- EUR
9. anonyme Grabstätten Leibesfrüchte	5 Jahre	38,-- EUR
10. Urnennischen in Urnenmauern (Kolumbarium)		
für eine Urnennische	15 Jahre	687,-- EUR
für eine Verschlussplatte		66,-- EUR

Bei teilweisem Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung über das Bestattungswesen sowie bei einer Verkürzung der Nutzungszeit in begründeten Einzelfällen (§ 17 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen) beträgt die Gebühr den entsprechenden Teil der vollen Gebühr (gerundet auf volle EUR).

Die vorstehenden Gebühren finden ohne Rücksicht auf die gewählte Bestattungsart (z.B. auch bei Urnenbeisetzungen in allgemeinen Grabstätten) Anwendung.

Soweit in den Friedhöfen durch die Stadt durchgehende Grabfundamente angelegt worden sind, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts einmalige Fundamentgebühren wie folgt zu entrichten:

für einstellige Grabstätten	143,-- EUR
für Kindergrabstätten	112,-- EUR

Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt diese Gebühr das entsprechende Vielfache.

II. Bestattungsgebühren

1. Benutzungsgebühren

a) Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

bei Kindern unter 10 Jahren (einschließlich Totgeburten)	90,-- EUR
bei den übrigen Verstorbenen	180,-- EUR
bei Leibesfrüchten	35,-- EUR
bei Urnen	75,-- EUR

b) Gebühr für die Benutzung der Kühlung täglich

20,-- EUR

c) Gebühr für die Aufbewahrung einer Asche je angefangenem Monat

25,-- EUR

Dienstleistungen, die einem privaten Bestattungsinstitut vertraglich übertragen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Bestattungssatzung), sind seitens des Bestattungsunternehmens jeweils unmittelbar mit den betroffenen Verpflichteten im Sinne des Bestattungsgesetzes abzurechnen.

2. Leichenträger

je beteiligtem Leichenträger	34,-- EUR
------------------------------	-----------

3. Öffnen und Schließen eines Grabes

a) Erdbestattung bis zu einer Grabtiefe von 1,60 m	179,-- EUR
Erdbestattung von Kindern unter 10 Jahren einschließlich Totgeburten (1,30 m)	115,-- EUR
Tieferlegung bis zu 2,20 m – Zuschlag	45,-- EUR
Tieferlegung von Kindern – Zuschlag	30,-- EUR
Erdbestattung von Leibesfrüchten	45,-- EUR
b) Urnenbestattung ohne Trauerfeier	42,-- EUR
mit Trauerfeier	56,-- EUR

4. Nutzung der mobilen Lautsprechanlage

38,-- EUR

III. Sonstige Gebühren

1. Ausgrabung von Leichen während der Ruhezeit
 - a) bei Kindern unter 10 Jahren 159,-- EUR
 - b) der übrigen Verstorbenen 465,-- EUR
 - c) Zuschlag bei Tieferlegung. 45,-- EUR

2. Ausgrabung von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit
 - a) bei Kindern unter 10 Jahren 135,-- EUR
 - b) der übrigen Verstorbenen 385,-- EUR
 - c) Zuschlag bei Tieferlegung. 45,-- EUR

3. Ausgrabung von Urnen und Entnahme von Urnen aus dem Kolumbarium 42,-- EUR
bei tiefer gelegten Urnen erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 v.H.

4. Verlegung von Aschenurnen aus dem Kolumbarium nach Ablauf der Ruhezeit und Verbringung in das anonyme Grabfeld (einschließlich Öffnen und Schließen) 65,-- EUR

5. Bereitstellung eines neuen Grabplatzes für auswärtige Bürger (Ausnahmegenehmigung – einmalig) 200,-- EUR

6. Leihgebühr für ein Eisenkreuz für 15 / 20 Jahre 160,-- EUR / 213,-- EUR

7. Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sowie an den beiden dienstfreien Tagen am 24.12. und 31.12. 100,-- EUR

8. Leichenhausschließdienst außerhalb der Dienststunden 25,-- EUR

9. Reinigen und Ausräumen der Gruft 35,-- EUR

10. Auslagen der Stadt sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten (auf § 5 der Bestattungsgebührensatzung wird verwiesen).